



Management



Kassenbereiche sollten ein Aushängeschild jeder Freizeiteinrichtung sein ... Ob aufwändig und authentisch thematisiert oder modern und hell – sie sind der Anfang einer jeden Begegnung mit dem Gast ...

Kassensicherungsverordnung TSE

Oder: Die nächste Stufe der Reglementierungen

Lassen Sie uns über das nächste „Gespenst“ deutscher Bürokratie sprechen: die Kassensicherungsverordnung. Seit Januar 2020 erst in aller Munde, ist sie eigentlich bereits ein Erlass aus dem Jahr 2017. Die „Verordnung zur Bestimmung der technischen Anforderungen an elektronische Aufzeichnungs- und Sicherungssysteme im Geschäftsverkehr“, abgekürzt „KassenSichV“, ist eine Rechtsverordnung des Bundesfinanzministeriums zur Präzisierung der steuerrechtlichen Mitwirkungspflichten von Geschäftsbetrieben aller Art bei aufzeichnungspflichtigen Geschäftsvorfällen und erweitert die „Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff“ – kurz GoBD – als Folge der Digitalisierung in Deutschland aus dem Jahr 2014.

Richtig spannend wird das ganze nun mit der am 1. Januar 2020 in Kraft getretenen „Belegausgabepflicht“ – zu gut deutsch: Bonpflicht. Jeder hat inzwischen das unschöne Papierschnipsel-„Theater“ seit Januar zur Genüge am eigenen Leib erfahren dürfen – kein Brötchen ohne Bon ... Die Franzosen haben es schneller wieder abgeschafft, als wir es in Deutschland einführen konnten ... so viel zum viel beschworenen europäischen Wirtschaftsraum ...

Ein Bestandteil der KassenSichV ist aber auch die Verpflichtung zum Einbau einer zertifizierten so genannten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE). Von der TSE werden z.B. die Start- und

Endzeitpunkte der Bestellung und die fortlaufenden Nummern der Bestellungen erfasst. Darüber hinaus ergänzt die TSE das Datum, die Signatur des Händlers und einen Zahlenschlüssel auf dem Kassenbon. Wird die Nummernkette der Identifikationsnummern unterbrochen oder bei verdeckten Testkäufen kein Bon ausgegeben, kann vom Finanzamt eine ausführliche Betriebsprüfung mit Betriebsunterbrechung durchgeführt werden.

Klingt verdammt nach *George Orwells* „Big Brother is watching you“, oder? Wozu das Ganze? Im Grunde möchte der Gesetzgeber den Druck erhöhen, möchte noch „besser“ kontrollieren, ganz sicher gehen, dass jeder einzelne Verkauf in die Kasse eingegeben wird. Mit anderen Worten: Kontrolle der Wirtschaft auf der ganzen Linie ... oder?

Wir möchten hier einmal genauer beleuchten, welche Bedeutung die Verordnung samt TSE für unsere Branche hat und haben uns mit einem Experten in Sachen Zutritts- und Kassensysteme getroffen. *Lutz Klusekemper* ist Geschäftsführer der *HKS Systeme GmbH*, die seit vielen Jahren als Anbieter von Zutritts- und Abrechnungssystemen europaweit aktiv ist – mit einem Hauptaugenmerk auf die Entwicklung umfassender Lösungen für die Abrechnung und Zugangskontrolle in der Freizeitwirtschaft. Um nur zwei Beispiele zu nennen: *HKS* war u.a. an den zuletzt eröffneten Großprojekten *Rulantica* im *Europa-Park* und am *Suntago Waterpark* im *Park of Poland* mit ihren Systemlösungen beteiligt. (PP)

Interview mit Lutz Klusekemper, Geschäftsführer der HKS Systeme GmbH



So klein und doch
so (daten-)gefräßig:
die TSE-Devices.



EAP: Herr Klusekemper, Ihr Unternehmen entwickelt Hard- und Softwarelösungen für Automaten ebenso wie für RFID- und Barcode-Terminals, entwickelt umfassende Lösungen für Kassen- und Zugangssysteme, richtig? Und jetzt muss also jedes dieser Kassensysteme und -terminals mit TSE ausgestattet werden ... Was müssen die Betreiber von Freizeitanlagen seit Januar jetzt als erstes beachten?

Lutz Klusekemper (LK): Korrekt, wir sind mit HKS seit Jahren als Hersteller von Kassen- und Zutrittskontrollsystemen für die Freizeitbranche tätig. Mit dem 01.01.2020 ist nun die KassenSichV in Kraft getreten, die besagt, dass alle Transaktionen an Kassen künftig protokolliert und signiert werden müssen. Seit Januar gilt zunächst verbindlich die Belegausgabepflicht. Zu jedem Verkauf an der Kasse muss seit Jahresbeginn immer ein Beleg gedruckt werden. Zudem dürfen seit Januar 2020 keine Kassen mehr verkauft werden, die nicht die Forderungen der KassenSichV erfüllen können.

EAP: Gibt es Grund zur Panik, oder gibt es evtl. Übergangsfristen?

LK: Grund zur Panik gibt es nicht. Da die ersten TSE erst Ende Dezember offiziell durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (kurz BSI) zertifiziert wurden und erst ab Januar auf dem Markt erhältlich waren, war schnell klar, dass eine vollständige Erfüllung der Auflagen für die Hersteller bis zum 01.01.2020 unmöglich war. Das Bundesfinanzministerium hat daher eine Nichtbeanstandungsfrist bis zum 30.09.2020 beschlossen. Während dieser Frist dürfen Kassen auch ohne TSE betrieben werden. Auch die in der KassenSichV vorgeschriebene Meldepflicht der Kassen beim Finanzamt entfällt vorerst, bis hierzu durch das Finanzministerium eine elektronische Meldemöglichkeit geschaffen wurde. Ob jedoch der 30.09.2020 aufgrund der aktuellen Entwicklungen überhaupt zu halten sein wird oder es zu einer weiteren Fristverlängerung kommen wird, ist unter den momentanen Gegebenheiten mehr als fraglich. (Anm. d. Red.: Das Interview wurde Anfang März, zu Beginn der Corona-Krise, geführt.)

EAP: Welche Stolperfallen können sich im täglichen Betrieb ergeben?

LK: Die KassenSichV heute bei seinen Investitionen nicht zu beachten und morgen dadurch erhebliche Mehraufwände zu haben – das wäre eine selbstgestellte Falle, wenn Sie so wol-

len. Der tägliche Betrieb sollte durch die Anpassungen der KassenSichV möglichst wenig beeinträchtigt werden. Es kann, da künftig ja jede Transaktion der Kasse durch die TSE signiert werden muss, durch die Kommunikation mit der TSE zu verlängerten Buchungszeiten kommen. Hier sprechen wir allerdings bei dem Begriff „verlängert“ über Wartezeiten im Millisekunden-Bereich – das wird den meisten Nutzern nicht einmal auffallen.

EAP: Gibt es verschiedene TSE-Lösungen und wo kann sich ein Betreiber im Zweifel Hilfe holen bzw. beraten lassen?

LK: Es gibt letztlich zwei verschiedene Wege, die TSE zu nutzen: als Hardware-Device (z.B. in Form eines USB-Sticks oder einer SD-Karte) oder als Cloud-Lösung. Wir bei HKS haben uns für die Hardwarevariante entschieden, da es aktuell noch keine durch das BSI zertifizierte Cloud-Lösung auf dem Markt gibt. Die von uns eingesetzten TSE des Herstellers *Swissbit* wurden offiziell durch das BSI zertifiziert und entsprechen somit den Vorgaben der Behörden.

EAP: Gilt die KassenSichV eigentlich für jeden Automaten – auch z.B. Warenautomaten, die im Betrieb aufgestellt werden, oder auch für Nachzahlautomaten ... müssen die genannten Automaten auch entsprechend ausgestattet werden?

LK: Hier ist der Gesetzestext für unsere Branche leider unzureichend formuliert. In der Verordnung steht, dass „Waren- und Dienstleistungsautomaten“ von der KassenSichV ausgenommen sind. Ob nun unsere Verkaufs- und Nachzahl-

Management

automaten als Dienstleistungsautomaten zu interpretieren sind, ist nicht hundertprozentig geklärt. Daher gehen wir auf Nummer sicher und werden die Automaten in der Umsetzung der KassensichtV mit berücksichtigen.

EAP: TSE ist ja Technik, bzw. Hightech ... die funktioniert ja bekanntlich nicht immer so stabil wie erwünscht. Was, wenn Datenverbindungen gekappt werden oder einfach mal der Stecker gezogen wird?

LK: Das ist grundsätzlich kein Problem. Sobald die TSE im Einsatz ist, wird bei jedem Verkauf ein Beleg ausgegeben, auf dem Informationen, wie der Start-/Endzeitpunkt und eine eindeutige Transaktionsnummer aufgedruckt sind. Fällt die TSE nun aus, darf die Kasse weiterbetrieben werden. Der Ausfall der TSE muss jedoch ersichtlich sein, z.B. durch einen Hinweis auf dem Beleg: „TSE zur Zeit nicht verfügbar“. Wird die TSE versehentlich entfernt, kann sie einfach im laufenden Betrieb wieder eingesteckt werden und nimmt ihren Dienst wieder auf. Dass die TSE wieder erfolgreich signiert, ist dann auch an den wieder vorhandenen Informationen auf dem Beleg ersichtlich.

EAP: Wie sicher sind diese Datenübertragungen überhaupt gegen Angriffe? Wo doch heutzutage alles gehackt wird ...


LK: Hier müssen wir uns auf die Kompetenz des BSI verlassen, das alle TSE im Verlauf der Zertifizierung auf die Sicherheit überprüft. Zudem sollte das Netzwerk vor Ort beim Kunden ja ebenfalls gut gesichert sein und daher Angriffe erschweren.

EAP: Haben Betreiber eigentlich auch die Möglichkeit, sich von der Bonpflicht befreien zu lassen?

LK: Im Einzelfall kann eine Befreiung von der Belegausgabepflicht beim lokalen Finanzamt beantragt werden. Das Finanzamt darf eine Befreiung gewähren, wenn „eine sachliche oder persönliche Härte [...] besteht“ – so ist es in §146a formuliert. Die Chancen auf eine Befreiung sind vermutlich sehr individuell abhängig von der Situation im jeweiligen Freizeitbetrieb sowie vom zuständigen Finanzamt vor Ort.

EAP: Vielen Dank für dieses sehr informative Gespräch.

Mit Lutz Klusekemper sprach Petra Probst

 This article and interview deal with a new specific German regulation for the determination of technical requirements for electronic recording- and safety-systems to be used in any kind of business. This law requires every single bun from the bakery over the ice cream at a kiosk to food, drinks or merchandise at leisure facilities to come with a receipt in order to document the purchase for the customer and to electronically transmit the transaction to the tax authorities. As this law is only effective in Germany, we forbear from translating the article.



Neues Hallenbad für Düren

Im nordrhein-westfälischen Düren, eine Stadt mit mehr als 90.000 Einwohnern am Nordrand der Eifel, wird ein neues Familien- und Sportbad entstehen, das im Frühjahr 2022 fertiggestellt sein soll. Der Komplex wird u.a. ein 50-Meter-Sportbecken mit integriertem Hubboden, hydraulischen Hubwänden zur Beckenteilung und einem drei Meter hohen Sprungturm sowie einen eigenen Familien- und Kleinkinderbereich mit Spray-Park umfassen. Außerdem wird es eine Saunaaanlage mit Wellness-Angeboten und eine Bistro-Gastronomie geben, die direkt von dem an das Schwimmbad-Grundstück angrenzenden Holzben-denpark zugänglich sein soll. Das niederländische Unternehmen *Pellikaan* wurde als Generalunternehmer beauftragt, der Entwurf für das neue Familien- und Sportbad stammt von *Krieger Architekten* aus Velbert. Den Auftragswert für das Projekt beziffert der *Dürener Service Betrieb* mit 18,7 Mio. Euro netto zzgl. Planungskosten von ca. 1,2 Mio. Euro. (AS)

<https://dn-sb.de>

New Indoor Pool Planned for Düren

In Düren, a town in North Rhine-Westphalia with more than 90,000 inhabitants, a new family and sports pool is to be built, with a scheduled completion in spring 2022. The complex will include a 50-metre sports pool with an integrated lifting floor and hydraulic lifting walls, a three-metre high diving platform as well as a separate family and toddler area with a spray park. In addition, there will be a sauna facility with wellness offers and a bistro restaurant, which will be accessible directly from the adjacent municipal park. The Dutch company Pellikaan has been commissioned as general contractor; the design for the new family and sports pool is from Krieger Architekten. The Dürener Service Betrieb, the future municipal operator of the bathing complex, estimates the contract value for the project at EUR 18.7 million net plus planning costs of approx. EUR 1.2 million.